

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA  
WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT

**PRÜFUNGSORDNUNG**  
FÜR DEN DIPLOMSTUDIENGANG

**VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE**

*VWL*

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre; der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 10. Juni 1998 die Prüfungsordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Juli 1998 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Erlaß vom 31. August 1998, Az. H4-437/563/2-2- die Ordnung genehmigt.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1: Zweck der Diplomprüfung
- § 2: Diplomgrad
- § 3: Regelstudienzeit
- § 4: Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 5: Prüfungsausschuß
- § 6: Prüfer und Beisitzer
- § 7: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9: Mängel im Prüfungsverfahren
- § 10: Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

## **II. Diplom-Vorprüfung**

- § 11: Zulassung
- § 12: Zulassungsverfahren
- § 13: Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 14: Klausurarbeiten
- § 15: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 16: Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 17: Zeugnis

## **III. Diplomprüfung**

- § 18: Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19: Zulassung
- § 20: Punkte und Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 21: Diplomarbeit
- § 22: Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 23: Diplomklausurarbeiten
- § 24: Mündliche Prüfungen
- § 25: Zusatzfächer
- § 26: Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung
- § 27: Wiederholung der Diplomprüfung
- § 28: Freiversuch
- § 29: Zeugnis
- § 30: Diplomurkunde

## **IV. Schlußbestimmungen**

- § 31: Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 32: Einsicht in die Prüfungsakten
- § 33: Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **Anlage**

Eckpunkte der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Diplomprüfung**

- (1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Volkswirtschaftslehre.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat<sup>1</sup> die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

### **§ 2**

#### **Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf Vorschlag der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät den akademischen Grad "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin".

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeiten für die Diplomprüfung und das Praktikum gemäß § 19 Abs. 7 neun Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.
- (3) Das Lehrangebot soll 142 Semesterwochenstunden (SWS) umfassen. Davon entfallen 68 SWS auf das Grundstudium und 74 SWS auf das Hauptstudium.

### **§ 4**

#### **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Klausurarbeiten. Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Diplomarbeit und abschließenden Examensprüfungen mit Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Alle Prüfungsleistungen müssen erstmalig vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters erbracht sein. Wiederholungsprüfungen sind bis Ende des sechsten Semesters möglich.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist gemäß § 13 in Prüfungsabschnitte geteilt.
- (4) Der Student, der zum Wintersemester immatrikuliert wurde, hat sich im ersten Semester zum ersten Teil der Diplom-Vorprüfung (Blockprüfung I gemäß § 13 Abs. 4) beim Prüfungsamt anzumelden.  
Der Student, der zum Sommersemester immatrikuliert wurde, hat sich im ersten Semester zum zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung (Blockprüfung II gemäß § 13 Abs. 4) beim Prüfungsamt anzumelden.  
Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ordnungsgemäß zum ersten bzw. zweiten Teil der Diplom-Vorprüfung sowie nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den anderen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung an, so daß er diese bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Semesters abgelegt hat, oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so

---

<sup>1</sup> Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in maskuliner Form angegeben sind, gelten in der gleichen Weise in der femininen Form.

gelten diese Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Diese Regelung gilt auch für die Leistungsnachweise zu den propädeutischen Lehrveranstaltungen gemäß § 11 Abs. 2.

(5) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen:

- Der erste Teil besteht aus studienbegleitenden Leistungen gemäß § 18 Abs. 2.
- Der zweite Teil besteht aus der Anfertigung einer Diplomarbeit gemäß § 21.
- Der dritte Teil besteht aus der abschließenden Examensprüfung gemäß § 18 Abs. 4.

Der Student kann sich frühestens nach dem fünften Semester zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) melden. Er soll sich zum dritten Teil der Diplomprüfung (abschließende Examensprüfungen) spätestens im neunten Semester beim Prüfungsamt anmelden; eine Anmeldung muß bis zu Beginn des elften Semesters erfolgen.

## § 5

### Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern und einem studentischen Mitglied zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre; für studentische Mitglieder beträgt sie ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, seinen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird den Mitgliedern der Fakultät offengelegt. Er gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuß vorbehalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit; sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Frist eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Vorliegen dringender Angelegenheiten kann auf die schriftliche Einladung und die einwöchige Ladefrist verzichtet werden.

(7) Bei Entscheidungen zur Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfern und bei Beurteilungen wirken die studentischen Mitglieder nicht mit.

(8) Der Prüfungsausschuß beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung bestimmter regelmäßiger Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

(10) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüfung dürfen nur Professoren und andere nach § 21 Abs. 4 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Namen der Prüfer sind den Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben. Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so kann der Prüfungsausschuß auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten im Studiengang Volkswirtschaftslehre an anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten wissenschaftliche Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die entsprechend der Prüfungsordnung dieser Fakultät Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an staatlich und anerkannten Berufsakademien gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote gemäß § 15 Abs. 3 einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die anerkannte Leistung ist im Zeugnis zu benennen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Über die Anrechnung der Studienzeiten, der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zehn Tagen verlangen, daß die Entscheidung nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 werden dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

## § 9

### Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, wird auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, daß von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 10

### Zeitpunkt der Prüfung und Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Zeitraum, in dem die Prüfungen abgenommen werden, und die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber, spätestens einen Monat vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekanntgegeben.

(3) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Der Student hat sich innerhalb der festgelegten Meldefrist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu den Prüfungen anzumelden.

## II. Diplom-Vorprüfung

### § 11 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. als ordentlicher Student an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist,
3. seinen Prüfungsanspruch mit Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Ablegung der Diplom-Vorprüfung nicht verloren hat.

(2) Der erfolgreiche Abschluß der Diplom-Vorprüfung setzt Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen

- Buchführung und Abschluß	120 Min. Klausur
- Kosten- und Leistungsrechnung	120 Min. Klausur
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I	120 Min. Klausur
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II	120 Min. Klausur
- Einführung in die Wirtschaftsinformatik	120 Min. Klausur
- Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte	120 Min. Klausur
- Schwerpunktfach (Grundstudium)	120 Min. Klausur

voraus. Diese sind studienbegleitend zu erbringen.

Wird eine Leistung mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, so kann der Erwerb dieses Leistungsnachweises zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung hat grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Sie soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters stattfinden. Eine dritte Wiederholung ist auch in Ausnahmefällen nicht zulässig.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. ein Lichtbild.

(4) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Kandidat hat sich für jeden von ihm zu erbringenden Leistungsnachweis für die propädeutischen Fächer (§ 11 Abs. 2) und zu den einzelnen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung (§ 13 Abs. 4) sowie zu den Wiederholungsprüfungen (§ 11 Abs. 2, § 16) gesondert schriftlich anzumelden. Die Nachweise gemäß Abs. 3 sind nur mit der ersten Anmeldung einzureichen.

### § 12 Zulassungsverfahren



(1) Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und ihrer einzelnen Abschnitte entscheidet der Prüfungsausschuß oder dessen Vorsitzender gemäß § 5 Abs. 9.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und eine Nachreichung fehlender Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nicht erfolgt oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich im Studiengang Betriebswirtschaftslehre oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
5. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder
6. der Kandidat für das Semester, in dem die Prüfung abgenommen wird, nicht immatrikuliert ist.

### § 13

#### Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre, der Statistik, der wirtschaftlich relevanten Teile des öffentlichen und privaten Rechts, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung umfassen ausschließlich Klausurarbeiten.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
3. Statistik,
4. Wirtschaftlich relevante Teile des öffentlichen und privaten Rechts.

In die Fachnote Grundzüge der Volkswirtschaftslehre die Fachprüfungen Volkswirtschaftslehre I und II, in die Fachnote Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre gehen die Fachprüfungen Betriebswirtschaftslehre I und II, in die Fachnote Statistik die Fachprüfungen Statistik I und II und in die Fachnote Wirtschaftlich relevante Teile des öffentlichen und privaten Rechts die Fachprüfungen Rechtswissenschaften I und II ein.

(4) Die Fachprüfungen in den Fächern gemäß Abs. 3 sind in zwei Blockprüfungen sowie studienbegleitend abzulegen:

Blockprüfung I der Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Betriebswirtschaftslehre I              | 120 Min. Klausur  |
| 2. Volkswirtschaftslehre I (Mikroökonomik) | 120 Min. Klausur. |

Blockprüfung II der Diplom-Vorprüfung besteht aus:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 3. Betriebswirtschaftslehre II              | 120 Min. Klausur  |
| 4. Volkswirtschaftslehre II (Makroökonomik) | 120 Min. Klausur  |
| 5. Statistik I                              | 120 Min. Klausur. |

Die studienbegleitenden Prüfungen bestehen aus:

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| 6. Statistik II | 120 Min. Klausur |
|-----------------|------------------|

7. Rechtswissenschaften I  
8. Rechtswissenschaften II

120 Min. Klausur  
120 Min. Klausur

Die Blockprüfungen I und II sind jeweils geschlossen abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Blockprüfung I (Immatrikulation zum Wintersemester) bzw. der Blockprüfung II (Immatrikulation zum Sommersemester) sind im ersten Semester zu erbringen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden.

#### § 14

##### **Klausurarbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.  
Die Klausurnote soll dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen nach dem Klausurtermin übergeben werden.

#### § 15

##### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zwischenwerte können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung gemäß § 13 Abs. 4 ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote gemäß § 13 Abs. 3 ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Fachprüfungen. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundungen gestrichen.

Fachprüfungen können nach Maßgabe der Studienordnung in Teilprüfungen abgelegt werden. Werden Fachprüfungen studienbegleitend über Teilprüfungen abgeschlossen, so muß in jeder Teilprüfung mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5

= sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

## **§ 16 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern Volkswirtschaftslehre I und II, Betriebswirtschaftslehre I und II und Rechtswissenschaften I und II, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, innerhalb der Frist gemäß Abs. 3 einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung im Fach Statistik kann zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholung der Prüfung erfolgt in der gleichen Form und als einzelne Prüfungsleistung in dem jeweiligen Fach.
- (3) Bei Immatrikulation zum Wintersemester hat die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung des Block I der Diplom-Vorprüfung zu Beginn des folgenden Semesters zu erfolgen. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung des Block II ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu wiederholen; sie soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters stattfinden. Bei Immatrikulation zum Sommersemester hat die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in den Fächern BWL II und VWL II des Block II der Diplom-Vorprüfung zu Beginn des folgenden Semesters zu erfolgen. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung des Block I sowie des Faches Statistik I des Block II der Diplom-Vorprüfung ist grundsätzlich innerhalb eines Jahres zu wiederholen; sie soll im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters stattfinden. Werden die Prüfungstermine ohne triftige Gründe nicht wahrgenommen, so gilt die Prüfungsleistung nach § 8 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Klausur kann in bestimmten Härtefällen gestattet werden. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuß. Diese Regelung gilt nicht für das Fach Statistik. Eine dritte Wiederholung ist auch in Ausnahmefällen nicht zulässig.
- (5) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzt die Note der Wiederholungsprüfung die Note der vorangegangenen Prüfung.
- (6) Eine freiwillige Wiederholung bestandener Klausurarbeiten ist nicht möglich.

## **§ 17 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen des letzten Prüfungsergebnisses, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Fächern gemäß § 13 Abs. 3 erzielten Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Als Datum wird der Tag der letzten Prüfung eingetragen. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden müssen.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten

Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

(5) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Exmatrikulation.

### **III. Diplomprüfung**

#### **§ 18**

#### **Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus drei Teilen.

(2) Der erste Teil besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens je 10 Punkten in den Fächern Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft, 20 Punkten im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie 10 Punkten im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine spezielle Betriebswirtschaftslehre handelt oder 20 Punkten im Wahlpflichtfach, soweit es sich um ein Schwerpunktfach handelt. In den Fächern Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und im Wahlpflichtfach muß dabei jeweils ein Seminarschein erworben werden. Der Erwerb der Punkte und die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ergibt sich aus § 20 Abs. 1.

(3) Der zweite Teil besteht aus der Diplomarbeit.

(4) Der dritte Teil besteht aus abschließenden Examensprüfungen mit Klausurarbeit und mündlicher Prüfung in den Fächern Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und im Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine spezielle Betriebswirtschaftslehre handelt, in denen studienbegleitende Leistungen erbracht wurden.

(5) Die speziellen Betriebswirtschaftslehren und das Schwerpunktfach sind jeweils die im Lehrangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ausgewiesenen Fächer.

Änderungen des Fächerkatalogs sind nur auf Beschluß des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät möglich und sind durch Änderung der Studienordnung (Anlage 4) bekannt zu machen.

#### **§ 19**

#### **Zulassung**

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt.
2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes bestanden hat.

(2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens ein Semester an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Studiengang Volkswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(3) Zur Meldung zum dritten Teil der Diplomprüfung sind zusätzlich erforderlich:

1. ein fachspezifisches Zertifikat in einer Pflichtfremdsprache.
2. ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme am EDV-Praktikum.
3. ein Praktikumsnachweis gemäß Abs. 7.

4. der erfolgreiche Abschluß des ersten und zweiten Teiles der Diplomprüfung.

(4) Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 entsprechend.

(5) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. der Kandidat eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Volkswirtschaftslehre bereits endgültig nicht bestanden hat.

(6) Die Unterlagen gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 sind der Meldung zum zweiten Teil der Diplomprüfung beizufügen, sofern diese Unterlagen dem Prüfungsausschuß nicht bereits vorliegen.

(7) Bei der schriftlichen Anmeldung zum dritten Teil der Diplomprüfung sind Nachweise über die Teilnahme an einem mindestens sechsmonatigen Praktikum vorzulegen. Einzelheiten des Nachweises regelt die Studienordnung. Das Praktikum kann in Teilabschnitte zerlegt werden; jeder einzelne Teilabschnitt muß mindestens vier Wochen umfassen. Der Betrieb, in dem das Praktikum abgeleistet wird, soll nach Art und Einrichtung gemäß Berufsbildungsgesetz für die Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung geeignet sein. Ausnahmen müssen von einem vom Prüfungsausschuß bestellten Betreuer des Praktikanten-Programms genehmigt werden. Auf Antrag kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit in einschlägigen Betrieben als Ersatz für das kaufmännische Praktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

(8) Der Student soll sich zum dritten Teil der Diplomprüfung (Klausurarbeiten) schriftlich spätestens im neunten Semester beim Prüfungsamt anmelden. Sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, kann der dritte Teil der Diplomprüfung auch vor Ablauf dieses Zeitraumes begonnen werden, wenn die für die Zulassung zur Prüfung im übrigen erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Meldet sich ein Student nicht spätestens bis zu Beginn des elften Fachsemesters zum dritten Teil der Diplomprüfung, so gilt er als zu dieser angemeldet.

## **§ 20**

### **Punkte und Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

(1) Für erfolgreich abgeschlossene studienbegleitende Prüfungsleistungen werden Punkte vergeben, und zwar für

- eine Vorlesung im Umfang von 1 SWS mit abschließender mindestens 30-minütiger Klausur zwei Punkte
- eine Vorlesung im Umfang von 2 SWS mit abschließender mindestens 60-minütiger Klausur vier Punkte,
- ein Seminar im Umfang von 2 SWS mit zwei eigenständigen Leistungen - im Regelfall Hausarbeit mit Referat und Klausur - sechs Punkte.

Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen erfolgt nach § 15.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können auch in anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden, wenn die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsleistungen in Art und Umfang denen in Abs. 1 entsprechen.

(3) Eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine freiwillige Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

## **§ 21**

### **Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden. Für andere in diesem Fach nach § 21 (4) ThürHG prüfungsberechtigte Personen ist die Zustimmung des Prüfungsausschusses erforderlich. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fakultät durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann dem Kandidaten frühestens nach dem 5. Fachsemester ausgegeben werden. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt in der Regel drei Monate. Sie beginnt mit dem Ausgabetag. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In besonderen Ausnahmefällen, z.B. wegen Krankheit oder anderer triftiger Gründe, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um bis zu acht Wochen verlängert werden. Über den Verlängerungsantrag entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers der Diplomarbeit. Ein solcher Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist an den Prüfungsausschuß zu stellen.

(5) Das Thema der Diplomarbeit darf nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen nach Übergabe zurückgegeben werden. Die Bearbeitung der Diplomarbeit gilt in diesem Fall als nicht begonnen.

(6) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm bei der Anfertigung der Diplomarbeit benutzten Hilfsquellen beizufügen und schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Wörtliche und sinngemäße Übernahmen fremden Gedankengutes sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Diplomarbeit darf nicht - auch nicht auszugsweise - für eine andere Prüfung angefertigt worden sein.

## § 22

### Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in drei gebundenen maschinenschriftlichen Ausfertigungen beim Prüfungsamt einzureichen. Die Diplomarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

Die Fristen bezüglich der Abgabe der Diplomarbeit und der Abgabe von Anträgen können durch Abgabe der bei einem Postamt erhaltenen Empfangsbestätigung gewahrt werden.

Wird die Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend", (siehe Absatz 4).

(3) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) nach § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung - ausgenommen, es liegt eine Bewertung mit der Note "nicht ausreichend" vor - können sich die Prüfer auf eine Note einigen. Wird keine Einigung über die Note erzielt, so wird das arithmetische Mittel gebildet.

(4) Bewertet ein Prüfer die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend", so muß die Arbeit von einem zweiten Prüfer begutachtet werden. Für den Fall, daß einer der Prüfer die Diplomarbeit mit der

Note "nicht ausreichend" und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muß ein dritter Prüfer die Diplomarbeit begutachten und darüber entscheiden, ob die Diplomarbeit mit 4,0 oder 5,0 bewertet wird.

(5) Die Frist für die Bewertung der Diplomarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Note der Diplomarbeit ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend bekanntzugeben.

### **§ 23**

#### **Diplomklausurarbeiten**

(1) Der Kandidat hat in den Prüfungsfächern gemäß § 18 Abs. 4 eine Klausurarbeit zu schreiben. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Für jede Klausurarbeit werden mindestens zwei Aufgaben zur Wahl gestellt. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede Klausurarbeit drei Stunden.

(2) Die drei oder vier Klausurarbeiten werden in jedem Semester für diejenigen Prüfungsfächer angeboten, für die sich Kandidaten gemeldet haben. Sie sind in einem Prüfungszeitraum abzulegen.

(3) Die Bekanntgabe der Prüfer und des Prüfungsortes erfolgt nach § 10 Abs. 2 und 3.

(4) Jede Klausurarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung erfolgt nach § 15 Abs. 1.

Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, § 15 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Die Klausurnote muß dem Prüfungsamt spätestens sechs Wochen nach dem Klausurtermin übergeben werden.

(5) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Beantragt ein Kandidat aus triftigen Gründen den Abbruch der Prüfung während einer der drei oder vier Klausurarbeiten, so wird das Prüfungsergebnis in der bereits angefertigten Diplomklausurarbeit angerechnet, sofern die Gründe vom Prüfungsausschuß anerkannt wurden.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Noten der Klausurarbeiten unmittelbar nach Abschluß der Bewertung der Prüfungsleistungen bekannt.

### **§ 24**

#### **Mündliche Prüfungen**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die drei oder vier Prüfungsfächer gemäß § 18 Abs. 4. An den mündlichen Prüfungen kann nur teilnehmen, wer sämtliche Klausurarbeiten angefertigt hat und wer mindestens eine Klausurarbeit bestanden hat.

(2) Die mündlichen Prüfungen sind an dem auf die letzte Klausurarbeit nächstfolgenden Termin abzulegen.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten je Kandidat und Fach.

(4) Die mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit maximal drei Kandidaten vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Es enthält: Ort, Beginn und Ende der Prüfung, Namen der Prüfer und Beisitzer, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung. Das Protokoll wird vom Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet.

(6) Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich für Studenten der Friedrich-Schiller-Universität Jena, die die Diplom-Vorprüfung bestanden haben. Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(7) Unter Ausschluß der Öffentlichkeit wird die Note der mündlichen Prüfung vom jeweiligen Prüfer festgesetzt und dem Kandidaten unmittelbar nach Abschluß der jeweiligen mündlichen Prüfung mitgeteilt.

(8) Muß ein Kandidat aus vom Prüfungsausschuß anerkannten triftigen Gründen die mündliche Prüfung abbrechen, so bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Fachnoten bestehen. Die Prüfung ist zum nächsten Termin für mündliche Prüfungen fortzusetzen.

## **§ 25**

### **Zusatzfächer**

Der Kandidat kann sich auf Antrag in maximal drei weiteren Fächern (Zusatzfächern) einer Prüfung unterziehen. Für die Prüfung gilt § 18 sinngemäß. Über die Zulassung zur Prüfung in einem Zusatzfach entscheidet der Prüfungsausschuß. Das Prüfungsergebnis wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **§ 26**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 15 entsprechend.

(2) Die Fachnoten für die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und das Wahlpflichtfach, soweit es sich um ein Schwerpunktfach handelt, ergeben sich aus dem über die Punkte gewichteten arithmetischen Mittel der studienbegleitend erbrachten Einzelnoten.

(3) Die Fachnoten der Fächer Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik, Finanzwissenschaft und das Wahlpflichtfach, soweit es sich um eine spezielle Betriebswirtschaftslehre handelt, ergeben sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnote der studienbegleitenden Leistung und der Gesamtnote der abschließenden Examensprüfung. Die Gesamtnote der studienbegleitenden Leistungen wird gemäß Abs. 2 gebildet, die Gesamtnote der abschließenden Examensprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten für die schriftliche und mündliche Prüfung.

(4) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Fachnoten (einfach gewichtet) und der doppelt gewichteten Note der Diplomarbeit.

(5) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,2) kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

## **§ 27**

### **Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen in den abschließenden Examensprüfungen (§ 18 Abs. 4) und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die einmalige Wiederholung der Diplomarbeit muß mit neuem Thema innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses erfolgt sein. Eine Rückgabe des neuen Themas der Diplomarbeit



beit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholung des zweiten und/oder dritten Teils der Diplomprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuß.

(4) Die Wiederholung von mit "nicht ausreichend" bewerteten Fachprüfungen im dritten Teil der Diplomprüfung hat im Rahmen der Prüfungstermine für das jeweils folgende Semester zu erfolgen. Ansonsten wird die Diplomprüfung mit "nicht ausreichend" und endgültig nicht bestanden bewertet. Noten bereits bestandener Fachprüfungen werden bei der Wiederholung nicht ausreichender Prüfungsleistungen anerkannt.

(5) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(6) Die Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder die Wiederholung einer Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(7) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomprüfung wird mit einer Rechtsbefehlsbelehrung verbunden. Auf Antrag wird dem Kandidaten gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden oder endgültig nicht bestandenen Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

(8) Ist die Diplom-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, beantragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Exmatrikulation.

## **§ 28 Freiversuch**

(1) Legt ein Prüfungsteilnehmer nach ununterbrochenem Studium den dritten Teil der Diplomprüfung spätestens zum Prüfungstermin am Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig ab und besteht sie nicht, so gelten nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 die nicht bestandenen Examensprüfungen als nicht abgelegt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(3) Waren Studierende wegen Beurlaubung gehindert, die Examensprüfungen zu dem im Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt abzulegen, so gilt der Freiversuch auch dann, wenn die Prüfung in angemessener Frist nach Ablauf dieses Zeitpunkts abgelegt wurde.

## **§ 29 Zeugnis**

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des wissenschaftlichen Studiengangs, die Prüfungsfächer, die in den Fachprüfungen und eventuellen Zusatzfächern erzielten Noten, die Namen der Prüfer, das Datum der jeweiligen mündlichen Prüfung, das Thema und die Note der Diplomarbeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

## **§ 30 Diplomurkunde**

- (1) Gleichzeitig wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin" beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Friedrich-Schiller-Universität versehen.
- (3) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat/die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Volkswirt" bzw. "Diplom-Volkswirtin" zu führen.

#### **IV. Schlußbestimmungen**

##### **§ 31**

##### **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.  
Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis wird auch die Diplomurkunde eingezogen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 32**

##### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

##### **§ 33**

##### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studenten, die sich erstmals im Wintersemester 1998/99 oder später für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert haben.
- (3) Studenten, die ihr Studium im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vor dem Wintersemester 1998/99 an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in Jena aufgenommen haben, können nach bestandener Diplom-Vorprüfung auf Antrag ihr Studium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen.

Jena, den 10. Juni 1998

Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität

Dekan  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät